

Förderverein Freundschaft mit Jinotega e.V.

Satzung

In der Fassung vom 23.04.2023

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freundschaft mit Jinotega e.V.“.

§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Solingen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der NR. VR 1144 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der kommunalen / regionalen Entwicklungszusammenarbeit, die auf der Basis der langjährigen Städtefreundschaft mit der Stadt und Region Jinotega/Nicaragua und mit weiteren Partner*innen in Mittelamerika verwirklicht werden soll.

Dies geschieht durch:

- die Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Solingen als Stadt des globalen Nordens und exemplarisch mit verschiedenen Regionen Mittelamerikas als Orte des globalen Südens schaffen und eine gegenseitige menschliche Verbundenheit bewirken sollen;
- eine partnerschaftliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit mit engagierten Menschen der Zivilgesellschaft in Mittelamerika im Bereich der Bildung, des Klimaschutzes, der Verbesserung der Infrastruktur und ähnlichem;
- persönliche Begegnungen in der Form von (Jugend-)Austauschprogrammen, entwicklungspolitischer Bildungsarbeit, Mitwirkung in internationalen Netzwerken, die vielfältige Kontakte über Ländergrenzen hinweg ermöglichen;
- finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten der verschiedenen Partner*innen.

Der Verein kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit auch einzelne Personen in Jinotega unterstützen.

Der Vereinszweck soll in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Solingen durchgeführt werden. Der Verein legt zudem Wert auf die Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die in sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Bereichen öffentlich oder privat tätig sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen und Organisationen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl der Versammlungsleitung
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit im Sinne des § 3
- Kenntnisnahme und Beratung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Kenntnisnahme und Beratung des Revisionsberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5,4
- Auflösung des Vereins gem. § 11

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt, darüber hinaus nach Ermessen des Vorstandes, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich / elektronisch unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Hierzu wird jedes Vereinsmitglied vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich / elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist.

Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Je nach Bedarf können sie auch als virtuelle oder als hybride Veranstaltungen durchgeführt werden.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungen dürfen abwesende Mitglieder durch stimmberechtigte Anwesende unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden. Jedoch kann eine Person nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Beschlüsse, die eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, den Ausschluss eines Mitgliedes oder Satzungsänderungen beinhalten, müssen in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung im Wortlaut angekündigt worden sein und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechend schriftlich gestellte Anträge muss der Vorstand in die Tagesordnung aufnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprechern des Vereins, dem Kassierer und mindestens 3 Beisitzern. Über eine höhere Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag der Versammlung kann eine Wahl im Block erfolgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Sprecher und der Kassierer. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

alle Aufgaben auszuführen, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Für die Umsetzung bestimmter Aufgaben / Projektabwicklungen kann der Vorstand mit externen Partner*innen oder mit Vereinsmitgliedern aufgabenbezogene Honorarverträge abschließen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf als in Präsenz oder als virtuelle/ hybride Veranstaltungen statt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den 3 gleichberechtigten Sprechern des Vereins und dem Kassierer.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr ein(n) Revisor(in) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl werden zwei Revisor/innen gewählt, davon eine(r) für ein Jahr. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Aufgabe der Revisor/innen ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren sind berechtigt, zu diesem Zweck in die Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie sollen im übrigen Hinweise geben, wie der Verein seine Aufgaben effektiver und / oder effizienter erfüllen kann.

§ 11 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle über Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

Medico international e.V., Frankfurt/M. und Informationsbüro Nicaragua e.V., Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.